

# Fahrtkosten im BAT-KF und AVR.DD

## Die Krux mit dem Dienstplan

Eine erste Annäherung

# Die Gewerkschaft in Kirche und Diakonie

## **Was leistet der vkm-rwl für SIE?**

*Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder*

*Vertretung der Mitgliederinteressen in verschiedenen Einrichtungen, z.B. der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse*

*Beratung von Mitarbeitervertretungen*

*Mitwirkung bei der Gestaltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes*

*Information durch persönliche Kontakte, das kostenlose vkm-Info, themenspezifische Informationsschriften, Seminare und Tagungen*

## **Der vkm-rwl vertritt IHRE Interessen, zum Beispiel:**

*durch die Mitgliedschaft in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission,*

*durch die Mitgliedschaft in der AVR-DD Kommission,*

*durch individuelle Rechtsberatung.*

## **Gemeinsam mehr erreichen**



## 1. Tatsächliche Preisentwicklung:

- Seit mindestens 2005 keine Bewegung mehr: Es werden 0,30 EUR/km mit Privatfahrzeug gezahlt
- damaliger Benzinpreis und damalige KfZ-Kosten 1/3 weniger + x

## 2. Problematische Arbeitsverträge:

- Verpflichtung von Mitarbeitenden das eigene KfZ zu nutzen
- Arbeitgeberseitige Erwartung, dass genutzt wird

## 3. Initiative des vkm-rwl und die Rücknahme des Antrages

In den beiden arbeitsrechtlichen Kommissionen gab es Anträge über 0,60 EUR, die nunmehr zurückgenommen wurden (BAT-KF)

## 4. Zweifel an der Wirksamkeit der Regelung

## Regelungen des BAT-KF und des AVR.DD

### **BAT-KF:**

#### § 35 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Für die Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung sowie die Vergabe von Werkdienstwohnungen gelten die Bestimmungen des kirchlichen Beamtenrechts entsprechend, soweit durch die Arbeitsrechtliche Kommission keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

### **AVR.DD**

#### § 23 Reisekostenvergütung - Trennungsentschädigung – Umzugskostenerstattung

Für die Reisekostenerstattung, die Trennungsentschädigung und die Umzugskostenerstattung **gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landeskirchen** oder der Evangelischen Kirche in Deutschland **entsprechend**, soweit nicht im Gesamtbereich eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes eigene Vorschriften gelten.

## 1. Annäherung:

### Arbeitsrechtsvorschrift als AGB

#### **Grundfunktion AGB:**

Die AGB müssen ohne Probleme wahrnehmbar und lesbar sein; insbesondere müssen Nachteile und Belastungen soweit erkennbar sein, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten in der Formulierung der AGB sind zu vermeiden. Eine Klausel hält einer Inhaltskontrolle auch dann nicht stand, wenn sie an verschiedenen Stellen in den Bedingungen niedergelegt ist, die nur schwer miteinander in Zusammenhang zu bringen sind oder wenn der Regelungsgehalt durch die Verteilung auf mehrere Stellen unübersichtlich wird.

## 2. Annäherung: Was gilt denn nun?

### **EKiR: ReisekostenG**

#### **§ 1**

Das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) (BRKG), gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## 2. Annäherung: Was gilt denn nun?

### **EKvW: Mobilitätsverordnung**

§ 6 Kostenerstattung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder

( 1 ) Für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge sind Fahrtkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und 8 zu erstatten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Vorschüsse für solche Fahrtkosten erhalten, die mit Sicherheit entstehen.

( 2 ) Die Fahrtkosten werden in Form einer Vergütung für die dienstlich gefahrenen Kilometer erstattet (Kilometervergütung). Mit der Kilometervergütung sind alle der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

( 3 ) Die Kilometervergütung beträgt 0,30 Euro, bei Benutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen 0,13 Euro je Kilometer.

**( 4 ) Für Fahrten am Ort des Dienstsitzes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sollen Fahrtkosten nicht erstattet werden, wenn für die Hin- und Rückfahrt insgesamt nicht mehr als drei Kilometer zurückgelegt wurden.**

( 5 ) War für eine Dienstfahrt nach der Grundsatzbestimmung des § 1 ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und wurde dennoch die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so beträgt die Kilometervergütung 0,22 Euro, bei Benutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen 0,06 Euro.

## 2. Annäherung: Was gilt denn nun?

### **Lippische Landeskirche: Wir drehen uns im Kreis**

#### Reisekostenverordnung

##### § 1

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG NRW 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im lippischen Recht nicht etwas anderes geregelt ist. **Unberührt davon bleibt die Regelung über die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Teilnahme an den Sitzungen synodaler Gremien und der Klassentage (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 103) in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) in der jeweils geltenden Fassung.**

#### KfzVO

§ 3 ( 4 ) Ein Dienstkraftfahrzeug kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahrten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters benutzt werden. In diesen Fällen ist zur Abgeltung aller Betriebskosten für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung zu zahlen: Krafträder, Personen- oder Kombinationswagen EUR 0,45, Lastkraftwagen und Kleinbusse EUR 0,90 ...

#### **§ 6 Kostenerstattung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

Für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenverordnung der Lippischen Landeskirche zu erstatten.



### 3. Annäherung:

Was gilt? Wenn das MAV-Mitglied im Westfälischen in einer Teildienststelle eines Hauptdienststelle in der Diakonie im Rheinland sitzt?

Gilt das Durchfahrprinzip, wenn man in Wuppertal zwischen rheinischer und westfälischer Seite hin und her fährt?

Unklare Regelung gehen zu Lasten des Verwenders

§ 670 Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

## Tatsächliche Fahrtkosten

Und hier gibt es auch die Lohnsteuerfreiheit, wenn man richtig ermittelt:

Man nehme:

Abschreibung (max 6 Jahre) oder Leasing – mit Besonderheiten - oder Autoabo

Addiere Versicherung und Steuer

Addiere Kosten für Stellplatz

Addiere jede einzelne Tankquittung

Addiere Reparatur und Reifen-Kosten

Und Teile das Ergebnis durch die gefahrenen Kilometer

- Dies ist eine Ganzjahresrechnung und muss nur bei wesentlicher Änderung wiederholt werden..

## **Dienstpläne die Realität:**

Wer genehmigt alle Dienstpläne?

Wer hat eine Dienstvereinbarung zu Grundsätzen des Dienstplanes?

Wie laufen Dienstplanänderungen bei kurzfristigen Ausfall von Kolleg\*innen?

Gibt es eine Holen aus dem Frei Regelung?

Was hat die MAV damit zu tun?

## Dienstpläne die Theorie:

§ 40 d) MVG.EKD

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentag sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstpläne.

**Dienstpläne die Theorie:**

**KGH: Dazu gehört jede Dienstplanänderung**

**Wenn keine Genehmigung vorliegt: Nur Möglichkeit mit Einstweiligen Anordnungen:**

**Begründung**

**Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden**

**Faire Verteilung der Last**



**Herzlichen Dank  
für  
Ihre/Eure  
Aufmerksamkeit**

*Der vkm-rwl vertritt die Interessen der Beschäftigten in Kirche und Diakonie und steht den Mitarbeitervertretungen hilfreich zur Seite.*

**Geschäftsstelle: 0231/57 97 43**

**[www.vkm-rwl.de](http://www.vkm-rwl.de)  
[info@vkm-rwl.de](mailto:info@vkm-rwl.de)**

